

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 09.09.2020
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:35 Uhr (Gesamtsitzungsende 22:25 Uhr)
Ort:	Bürgersaal des Rathauses Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-42315

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Egner, Stephan
Hefele, Simon
Heinen, Walter
Killmann, Michaela
Kößl, Herbert
Martin, Wolfgang
Müller, Stefan
Reichhart, Barbara
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Steinle, Florian
Wölfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Franz Schießl - Ehrung zu seinem 25-jährigen Dienstjubiläum 01/2020/1781
2. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 22.07.2020 01/2020/1757
3. Rathausplatz Denklingen - Kanalneubau - Vergabe der Arbeiten 01/2020/1763
4. Rathausplatz Denklingen - Elektroanlagen - Vergabe der Arbeiten 01/2020/1758
5. Rathausplatz Denklingen - Kontrollprüfungen Naturstein - Vergabe der Arbeiten 01/2020/1759
6. Rathausplatz Denklingen - Restaurierung Kriegerdenkmal - Erstellung Maßnahmenkonzept - Vergabe der Arbeiten 01/2020/1760
7. Außenanlagen des Rathauses - Straßenbau - Genehmigung des 3. Nachtragsangebotes 01/2020/1761
8. Erschließung des Baugebiets "Hinterberg" - Straßenbau-, Wasserleitungs- und Kanalbauarbeiten, u. a. - Vergabe der Arbeiten 01/2020/1762
9. Sanierung Regenwasserauslass Lech Denklingen - Beauftragung weiterer freiberuflicher Leistungen 01/2020/1764
10. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 29. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; 01/2020/1755
11. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Egart“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/Beschlussvorschläge; 01/2020/1756
12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Sanierung des bestehenden Gebäudes in 3 Wohneinheiten mit Friseursalon und Erweiterung um 3 Garagen mit einer Wohneinheit – Fl.Nr. 1563/5 Gemarkung Denklingen – Frühlingstraße 1 01/2020/1752
13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Nutzungsänderung, Einbau eines Zimmers in ehem. Garage/Werkstatt – Fl.Nr. 64/ 0 Gemarkung Epfach – Römerstraße 8 01/2020/1753
14. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Anbau eines Wintergartens im EG, eines Kinderzimmers im OG, Überdachung der best. Balkone, Änderung der Carports – Fl.Nr. 640/2 Gemarkung Epfach – Auenfeldweg 2 01/2020/1754
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Erweiterung des bestehenden Wohnhauses durch Erhöhung und Ausbau des Dach- 01/2019/1429/1

- geschosses – Fl.Nr. 1150/6 Gemarkung Epfach – Guttenstall 6
- | | | |
|-----|--|--------------|
| 16. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Ausbau und Erhalt eines denkmalgeschützten Bauernhauses – Fl.Nr. 31 Gemarkung Epfach – VIA CLAUDIA 27 | 01/2020/1782 |
| 17. | Flurstück 2430 Gemarkung Denklingen - Antrag auf Außenstart- und -landeerlaubnis für Ultraleichtflugzeuge | 01/2020/1765 |
| 18. | Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) - Beteiligung öffentlicher Aufgabenträger gem. § 139 BauGB und Beteiligung Betroffener gem. § 137 BauGB | 01/2020/1766 |
| 19. | Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) - Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ | 01/2020/1767 |
| 20. | Zweiunddreißigste Flächennutzungsplanänderung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Flurstück 1320 Gemarkung Epfach – Aufstellungsbeschluss | 01/2020/1768 |
| 21. | Bebauungsplan „Photovoltaik - Volk“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Flurstück 1320 Gemarkung Epfach – Aufstellungsbeschluss | 01/2020/1769 |
| 22. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Baumeisterarbeiten - Genehmigung des 7. Nachtragsangebotes | 01/2020/1770 |
| 23. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Gerüstarbeiten - Genehmigung des 1. Nachtragsangebotes | 01/2020/1771 |
| 24. | Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung | 01/2020/1783 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Franz Schießl - Ehrung zu seinem 25-jährigen Dienstjubiläum

zur Kenntnis genommen

Herr Erster Bürgermeister Andreas Braunegger gratuliert den Bauhofleiter Franz Schießl zu seinem 25jährigen Dienstjubiläum und spricht ihm mit einer Urkunde und Pralinen Dank und Anerkennung aus.

TOP 2 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 22.07.2020

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 22.07.2020 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 3 Rathausplatz Denklingen - Kanalneubau - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Beschränkte Ausschreibung – Es konnten 3 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- | | |
|---|------------|
| • Firma Hubert Schmid aus Marktoberdorf
Euro | 174.308,75 |
| • Bieter 2
Euro | 196.486,90 |
| • Bieter 3
Euro | 208.596,00 |

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG aus Neusäß und beschließt, dass der Firma Hubert Schmid aus Marktoberdorf der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 174.308,75 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 4 Rathausplatz Denklingen - Elektroanlagen - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Nationale öffentliche Ausschreibung – Es konnte 1 Angebot in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- Firma Greulich Elektroanlagen aus Adelshausen 24.167,90 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Architekturbüros terra.nova aus München und beschließt, dass der Firma Greulich Elektroanlagen aus Adelshausen der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 24.167,90 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 5 Rathausplatz Denklingen - Kontrollprüfungen Naturstein - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Anlass: vgl. Ziffer 1 der dieser Beschlussvorlage beiliegenden Angebotsprüfung

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Leistungen ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Freihändige Vergabe – Es konnten 2 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- IFM GmbH & Co. KG aus Leipheim 10.958,62 Euro
- Bieter 2 16.126,32 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Architekturbüros terra.nova aus München und beschließt, dass dem Institut für Materialprüfung (IFM) Dr. Schellenberg Leipheim GmbH & Co. KG aus Leipheim der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 10.958,62 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 6 Rathausplatz Denklingen - Restaurierung Kriegerdenkmal - Erstellung Maßnahmenkonzept - Vergabe der Arbeiten
--

Sachverhalt:

botsprüfung

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Leistungen ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Freihändige Vergabe – Es konnten 2 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- | | |
|--|---------------|
| • Herbst GmbH & Co. KG aus Dinkelsbühl | 4.245,90 Euro |
| • Bieter 2 | 6.098,75 Euro |

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Architekturbüros terra.nova aus München und beschließt, dass der Herbst GmbH & Co. KG aus Dinkelsbühl der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 4.245,90 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 7 Außenanlagen des Rathauses - Straßenbau - Genehmigung des 3. Nachtragsangebotes
--

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Datei
- Die Positionen und Preise wurden durch das Architekturbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

- Stellungnahme des Architekturbüros:

„Im Ablauf der Baumaßnahmen des o.g. Bauvorhabens sind zusätzliche Leistungen erforderlich, die durch das Leistungsverzeichnis nicht erfasst sind. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Leistung bzw. Auftraggeber-Anordnung gem. § 1 Abs. 4 VOB/B. Es besteht Anspruch auf besondere Vergütung gem. § 2 Abs. 6 VOB/B. Diese Leistungen umfassen die Herstellung von Wanddurchführungen für Leerrohre in den Keller Rathaus. Der vorgefundene Mauerwerksbestand machte den Einbau von auf den Bestand hin abgestimmten Wanddurchführungen erforderlich (Kernbohrung, Futterrohr, 2 x Ringraumdichtung, Abdichtung Wand außen). Über diese zusätzlichen Leistungen liegt uns seitens der Fa. Schneider ein nachträgliches Angebot vor, wurde durch uns geprüft und liegt anbei. Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der beiliegenden Preisermittlung zum Nachtragsangebot und der Urkalkulation zu Grunde liegenden Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation. Nach Prüfung erachten wir die angebotenen Einheitspreise als angemessen und marktüblich. Angebotssumme brutto 19% MWSt: 10.037,63 Euro. Diese Mehrkosten können in Teilen ausgeglichen werden durch nicht benötigte Leistungen/ Entfalleistungen (hier Unterflurbaumroste). Entfalleistungen brutto 19% MWSt: 8.022,34 Euro. Die beschriebene und begründete Änderung der Baumaßnahme bedeutet Mehrkosten in Höhe 2.015,29 Euro brutto (19% MWSt). Die Auswirkungen auf den Termin zur Gesamtfertigstellung schätzen wir mit ca. 2 Arbeitstagen Verlängerung der Bauzeit ein.“

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 06.07.2020 der Fa. Karl Schneider aus Ebenhofen. Die Nachtragssumme beträgt 2.015,29 Euro brutto. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 8 Erschließung des Baugebiets "Hinterberg" - Straßenbau-, Wasserleitungs- und Kanalbauarbeiten, u. a. - Vergabe der Arbeiten
--

Sachverhalt:

I.

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Öffentliche Ausschreibung – Es konnten 4 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| • Firma Strabag, Augsburg | 705.665,48 Euro |
| • Bieter 2 | 713.738,64 Euro |
| • Bieter 3 | 724.820,67 Euro |
| • Bieter 4 | 786.214,73 Euro |

II.

Es wurde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Normenkontrollklage mit dem Ziel erhoben, den inzwischen in Kraft getretenen Bebauungsplan „Hinterberg“ für unwirksam zu erklären. Diese Klage hindert, zumal es Zeit dauern wird, bis ein rechtskräftiges Urteil gegeben sein wird, grundsätzlich des Gemeinde Denklingen, die Erschließungsarbeiten in Auftrag zu geben. Gleichwohl hat die Gemeindeverwaltung Folgendes veranlasst:

- Auf Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags Kontakt mit dem gemeindlichen Rechtsanwalt aufgenommen, um eine Stellungnahme zu bekommen, ob im Bebauungsplan ein Fehler zu erkennen ist und wenn ja, ob er unheilbar wäre. Diese Stellungnahme steht noch aus.
- Die Fa. Strabag darum gebeten, einer Verlängerung der Bindefrist zuzustimmen. Diese Zustimmung liegt vor. Neue Bindefrist: 16.12.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat vertagt die Auftragsvergabe solange, bis die o. a. Stellungnahme des gemeindlichen Rechtsanwalts vorliegt. Der Gemeinderat stellt fest, dass das auch für die Auftragsvergabe bei der Straßenbeleuchtung gilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 9 Sanierung Regenwasserauslass Lech Denklingen - Beauftragung weiterer freiberuflicher Leistungen

Sachverhalt:

Gemäß Forderung des Landratsamtes Landsberg am Lech im Genehmigungsverfahren müssen noch folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- FFH-Verträglichkeitsabschätzung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG aus Neusäß vom 17.07.2020, Projektnummer 118127. Dieses Angebot beinhaltet die o. a. Leistungen schließt mit netto 7.000,00 Euro ab. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Angebot anzunehmen und der Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG aus Neusäß der Auftrag zur Ausführung der angebotenen Leistungen zu erteilen ist.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 10 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 29. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 10.07.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 06.09.2019, gebilligt in der Sitzung vom 02.10.2019) im Rathaus Denklingen vom 04.11.2019 bis 30.12.2019 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 04.11.2019 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 06.09.2019 bis zum 30.12.2019 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 12.02.2020 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Mit Beschluss vom 17.06.2020 wurde der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 25.05.2020 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 29.06.2020 bis 29.07.2020 statt.

Mit E-Mail vom 22.06.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 25.05.2020 bis zum 29.07.2020 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden 19 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 07.07.2020
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 08.07.2020
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 16.07.2020
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 25.06.2020
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 26.06.2020
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 30.06.2020
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 30.06.2020
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 29.07.2020
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 09.07.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 27.07.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 07.07.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 30.06.2020
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 21.07.2020
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 01.07.2020
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 01.07.2020
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 15.07.2020
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 02.07.2020
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 02.07.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 25.06.2020

Folgende 16 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 07.07.2020
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 08.07.2020
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 25.06.2020
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 26.06.2020
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 30.06.2020
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 30.06.2020
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 29.07.2020
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 09.07.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 27.07.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 30.06.2020
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 21.07.2020
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 01.07.2020
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 15.07.2020
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 02.07.2020
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 02.07.2020

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 25.06.2020

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 3 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 16.07.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 07.07.2020
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 01.07.2020

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 30 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstentfeldbruck
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

Beschluss:

Die Tatsache, dass im Rahmen der Bürgerbeteiligung keine Stellungnahme eingegangen ist, wird zur Kenntnis genommen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

- Landesamt für Denkmalpflege, München, Schr. v. 16.07.2020

Wortlaut der Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht berührt.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir danken für die Übersendung des Abwägungsbeschlusses. Hinweisen möchten wir zudem auf die Tatsache, dass im unmittelbaren Umfeld der neu hinzugekommenen Ausgleichsfläche Nr. 3 auf Fl.Nr. 2469, Gemarkung Denklingen mehrfach Metallfunde, vor

allem aus der römischen Kaiserzeit, aufgefunden wurden. Diese deuten auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern aus dieser Epoche hin. Aus diesem Grund sind in diesem Flurstück naturschutzrechtliche Aufwertungsmaßnahmen der Ausgleichsfläche, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, äußerst problematisch und bedürfen einer **vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7.1 BayDSchG**.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Der Hinweis, dass auf der neu hinzu gekommenen Ausgleichsfläche Nr. 3 auf Fl.Nr. 2469, Gemarkung Denklingen. Bodenfunde aus der römischen Kaiserzeit aufgefunden wurden, wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsfläche ist Gegenstand der Festsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplans „Egart“ Auf die dortige Abwägung wird verwiesen.

- **Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schr. v. 07.07.2020**

Wortlaut der Stellungnahme:

siehe Stellungnahme vom 07.07.2020 der Unteren Immissionsschutzbehörde zum Bebauungsplan „Egart“

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zum nachfolgenden Bebauungsplans „Egart“ wird verwiesen.

- **Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schr. v. 01.07.2020**

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zu o.g. Vorhaben zuletzt mit Schreiben vom 05.11.2019 eine Stellungnahme ab.

Ergebnis der letzten Stellungnahme

Darin stellten wir fest, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nur dann nicht entgegensteht, wenn der Bedarf einer Flächenneuanspruchnahme im weiteren Verfahren plausibel dargelegt wird.

Bewertung der aktuellen Planfassung

In den aktuellen Planunterlagen (Fassung vom 25.05.2020) wurde eine Aufstellung der vorhandenen gewerblichen Bauflächen bzw. deren Verfügbarkeit ergänzt. Demnach sind auch die Flächen des nördlich des Planumgriffs liegenden Gewerbegebietes „Südlich der Epfacher Straße“ bereits vergeben. Der Umfang der Neuausweisung wird durch die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung begründet und orientiert sich grob an einem Verhältnis von 2:1 Wohnbauflächen zu gewerblichen Flächen.

Obwohl die eher spornartige Entwicklung dem landesplanerischen Anspruch einer möglichst kompakten Siedlungsstruktur nur unzureichend entspricht, können die bisherigen Einwände zurückgenommen werden.

Ergebnis

Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Beschluss:

Der Hinweis, dass die Ausweisung der gewerblichen Baufläche den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht, wird begrüßt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 11 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Egart“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 10.07.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans „Egart“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 06.09.2019, gebilligt in der Sitzung vom 02.10.2019) im Rathaus Denklingen vom 04.11.2019 bis 30.12.2019 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 04.11.2019 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 06.09.2019 bis zum 30.12.2019 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 12.02.2020 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Mit Beschluss vom 17.06.2020 wurde der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 25.05.2020 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 29.06.2020 bis 29.07.2020 statt.

Mit E-Mail vom 22.06.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 25.05.2020 bis zum 29.07.2020 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB

- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden 21 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 07.07.2020
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 08.07.2020
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 16.07.2020
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 25.06.2020
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben vom 06.07.2020
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 26.06.2020
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 30.06.2020
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 30.06.2020
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 29.07.2020
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 09.07.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 27.07.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 07.07.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 06.07.2020
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 13.07.2020
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 01.07.2020
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 01.07.2020
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 15.07.2020
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 02.07.2020
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 02.07.2020
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 03.07.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 22.06.2020

Folgende 15 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 07.07.2020
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 08.07.2020
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 25.06.2020
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 26.06.2020
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 30.06.2020
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 30.06.2020

- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 29.07.2020
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 09.07.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 27.07.2020
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 13.07.2020
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 01.07.2020
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 15.07.2020
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 02.07.2020
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 02.07.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 22.06.2020

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 6 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 16.07.2020
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben vom 06.07.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 07.07.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 06.07.2020
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 01.07.2020
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 03.07.2020

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 28 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech

- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
 - Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
 - Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
 - E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
 - Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
 - Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
 - Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

Beschluss:

Die Tatsache, dass im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung keine Stellungnahme eingegangen ist, wird zur Kenntnis genommen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

- **Landesamt für Denkmalpflege, München, Schr. v. 16.07.2020**

Wortlaut der Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht berührt.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir danken für die Übersendung des Abwägungsbeschlusses. Hinweisen möchten wir zudem auf die Tatsache, dass im unmittelbaren Umfeld der neu hinzugekommenen Ausgleichsfläche Nr. 3 auf Fl.Nr. 2469, Gemarkung Denklingen mehrfach Metallfunde, vor allem aus der römischen Kaiserzeit, aufgefunden wurden. Diese deuten auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern aus dieser Epoche hin. Aus diesem Grund sind in diesem Flurstück naturschutzrechtliche Aufwertungsmaßnahmen der Ausgleichsfläche, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, äußerst problematisch und bedürfen einer **vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7.1 BayDSchG**.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Der Hinweis, dass auf der neu hinzu gekommenen Ausgleichsfläche Nr. 3 auf Fl.Nr. 2469, Gemarkung Denklingen Bodenfunde aus der römischen Kaiserzeit aufgefunden wurden, wird zur Kenntnis genommen. Wie der Planzeichnung zu Ziff. D.12 zu entnehmen ist, sind auf der fraglichen Flächen keinerlei Pflanzungen oder Wegebauten vorgesehen, sondern lediglich Maßnahmen der Ansaat und oberflächlichen Bodenbearbeitung mit Egge, die vergleichbar der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sind.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Kempten, Schr. v. 06.07.2020**

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahr-

zunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2019851 vom 12.11.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Beschluss:

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bereits bei der letzten Beteiligung in die Begründung aufgenommen worden. Die Telekom wird im Rahmen von Spartengesprächen frühzeitig bei der Erschließungsplanung einbezogen.

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schr. v. 07.07.2020

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen den Bebauungsplan „Egart“ bestehen seitens des Immissionsschutzes nach Vorlage von zwei Gutachten keine Einwendungen mehr. Es werden folgende Informationen und Anregungen vorgebracht:

1. Gewerbliche Lärmimmissionen

Zur Beurteilung der gewerblichen Lärmsituation wurde eine schalltechnische Untersuchung der Fa. emplan vom 24.05.2020 vorgelegt, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft worden ist. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen. Der Gutachter hat unter Berücksichtigung der gewerblichen Lärmvorbelastung durch die Gewerbegebiete bzw. gewerblichen Nutzungen wie:

Am Maifinger Steig
An der Epfacher Straße 1
An der Epfacher Straße II
Südlich der Epfacher Straße
Biogasanlage Fl. Nr. 2816, 2011 und
Gebiet westlich der Industriestraße

die Emissionskontingente für das Gewerbegebiet „Egart“ nach der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ in Verbindung mit der TA Lärm berechnet.

Die berechneten Emissionskontingente sind in den Festsetzungen unter Punkt „7. Immissionsschutz“ aufgenommen. Durch diese Festsetzungen wird den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung getragen.

Es wird dennoch angeregt folgende Formulierung nach dem Satz: „Mit Vorlage des jeweiligen Bauantrags ist unaufgefordert ein Nachweis vorzulegen, aus dem die Einhaltung der o. a. Anforderungen hervorgeht“ aufzunehmen:

„Ausnahmen sind hiervon im Einzelfall mit Zustimmung der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt möglich (z.B. lärmarme Nutzungen).“

2. Geruchsimmissionen

Zur Beurteilung der Geruchsimmissionen wurde eine Lufthygienische Untersuchung der Fa. emplan vom 22.05.2020 vorgelegt, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft worden ist. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

Unter Beachtung sämtlicher Geruchsquellen der Biogasanlage Sporer auf Fl. Nr. 2816, 2011 (siehe Emissionsansätze in Tabelle 9-1 der Untersuchung) wurden mittels des Programms Austal-G die Geruchsstundenhäufigkeiten berechnet. Das Ergebnis dieser Berechnung ist als Grafik auf Seite 16 wiedergegeben.

Die Geruchshäufigkeiten werden nach der einschlägigen Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) beurteilt. Demnach soll die Geruchsstundenhäufigkeit den Immissionswert von 15 % (d.h. an 1314 Jahresstunden werden Gerüche wahrgenommen) in einem Gewerbegebiet nicht überschreiten.

Entsprechend der Grafik werden am südwestlichen Rand des Plangebietes im Quartier 1 Geruchsstundenhäufigkeiten von mehr als 15 % im Jahresmittel erreicht. Die Überschreitung betrifft jedoch nur 0,2 % der Fläche der ausgewiesenen Baufenster. Die Überschreitung ist mit etwa 1 % Geruchsstundenhäufigkeit über dem Richtwert anzusetzen. Diese Überschreitung liegt bei den gegebenen Unwägbarkeiten der Immissionsprognose im Rahmen der Prognosesicherheit. Aufgrund dieser Kriterien besteht aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Möglichkeit, dies im Rahmen der Abwägung als abwägbaren Belang zu werten und keine Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich der Geruchsimmissionen vorzunehmen.

Im Übrigen wird den Belangen des Immissionsschutzes durch Kennzeichnung des betroffenen Bereichs und die Hinweise durch Text unter Punkt 1. nachgekommen.

Beschluss:

Zu Gewerbliche Lärmimmissionen:

In der Satzung wird in Ziff. D.7.1 noch folgender Satz aufgenommen:

„Ausnahmen sind hiervon im Einzelfall mit Zustimmung der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt möglich (z.B. lärmarme Nutzungen).“

Zu Geruchsimmissionen:

Die Hinweise zu den Gutachtenergebnissen des Geruchsgutachtens werden begrüßt. Die Darstellung in der Planzeichnung gemäß Hinweis C.1.10 berührt nur eine ganz geringe Fläche im GE und soll für den Grunderwerber verdeutlichen, dass sporadisch Gerüche, z.B. aus der Biogasanlage wahrnehmbar sein können. Da diese Überschreitung bei den gegebenen Unwägbarkeiten der Immissionsprognose im Rahmen der Prognosesicherheit liegt, wurde von einer zwingenden Festsetzung mit weiteren Einschränkungen abgesehen. Die Plandarstellung als Hinweis ist keine Festsetzung, die den Bauwerber einengt. Allerdings wird die Gemeinde bei späteren Beschwerden den Nutzer auf die Kennzeichnung im B-Plan hinweisen können, was ggf. vorteilhaft ist.

- **Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Schr. v. 06.07.2020**

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Festsetzungen sind um folgende Punkte zu ergänzen/zu korrigieren:

In Punkt 8.9 wird der Pflanzabstand von Sträuchern noch mit 2 x 1m angegeben. Dies ist wie in Punkt 8.4 angegeben, auch 1,5 x 1,5 m zu ändern.

In Punkt 8.10 wird festgelegt, dass ausfallende Bäume ersetzt werden müssen. Dies ist auch für Strauchpflanzungen gültig.

Wir bitten um folgende Ergänzungen des Umweltberichts:

Allgemein:

Ausgleichsflächen sind gemäß §15 Abs. 4 S.2 BNatSchG i.V.m. §10 Abs. 1 S.4 BayKompV grundsätzlich mind. 25 Jahre lang zu pflegen. Wird der Zielzustand auf den Flächen vor Ablauf der 25 Jahre erreicht, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Mit Zustimmung der UNB kann die Pflege daraufhin auch vor Ablauf der 25 Jahre eingestellt werden.

Für die Ansaat der Extensivwiesen und Blühstreifen ist artenreiches, gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

Prioritär ist zu prüfen ob die Möglichkeit eines Mahdgutübertrags besteht. Grundsätzlich ist die Auswahl des Saatguts bzw. der Spenderfläche im Voraus mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ausgleichsfläche 1: Es muss festgelegt werden, welches Saatgut für die Anlage der Extensivwiesenflächen verwendet werden soll.

Ausgleichsfläche 2: Nach 10-jähriger Entwicklungszeit der Extensivwiese sind über den Winter je 15% der Fläche als Altgrasstreifen auf jährlich wechselnden Standorten zu erhalten. Die Baumpflege ist um Festsetzungen zu Schnittmaßnahmen u. ä. zu erweitern.

Ausgleichsfläche 3: Unserer Kenntnis nach liegt die Ausgleichsfläche nicht in der Gemarkung Epfach, sondern in der Gemarkung Denklingen. Dies sollte angepasst werden.

Da es sich bei der Ausgleichsfläche um eine CEF Maßnahme handelt, ist diese Fläche rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrütern als Lebensraum zur Verfügung steht.

Ausgleichsfläche 4:

Zwischen der Ausgleichsfläche und der Teilfläche ohne Bewirtschaftungsaufgaben, ist ein 5m breiter Pufferstreifen anzulegen, um negative Auswirkungen durch Düngung u. a. auf die angrenzende Ausgleichsfläche zu vermeiden.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Ausgleichsfläche 3:

Es ist zu gewährleisten, dass die Fläche entsprechende Bodenverhältnisse, wie Flachgründigkeit und Nährstoffarmut aufweist, um einen lückigen Bewuchs auf der Brachfläche zu erhalten. Ist dies nicht der Fall, müssen vor Anlage der Ausgleichsfläche entsprechende Aushagerungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Für die Pflanzung von Streuobst sollten landkreistypische Sorten gewählt werden. Eine entsprechende Liste finden Sie unter <https://www.landkreis-landsberg.de/natur-umwelt/fachberatung-fuer-gartenkultur-und-landespflege>. Nähere Informationen und Beratung erhalten Sie bei der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege im Landratsamt.

Unter 6.1 im Absatz „Ermittlung der Eingriffsschwere“ ist der erste Satz nicht verständlich.

Die genannten Ausgleichsflächen für das Vereinszentrum und die Neuanlage des Brunnens Stubental wurden noch nicht ins Ökoflächenkataster eingetragen. Sofern der Eingriff bereits erfolgte, ist dies zeitnah nachzutragen.

Beschluss:

In Punkt 8.9 der textlichen Festsetzungen wird der Pflanzabstand von Sträuchern statt 2 x 1 m noch mit 1,5 x 1,5 m korrigiert.

Die Hinweise zum Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen.

Die Forderungen waren im Wesentlichen schon im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB von der UNB vorgebracht, wurden auch so beschlussmäßig behandelt, aber die Punkte durch ein Versehen leider nicht im Umweltbericht aufgenommen.

Folgende Texte werden noch redaktionell im Umweltbericht aufgenommen:

„Ausgleichsflächen sind gemäß §15 Abs. 4 S.2 BNatSchG i.V.m. §10 Abs. 1 S.4 Bay-KompV grundsätzlich mind. 25 Jahre lang zu pflegen. Wird der Zielzustand auf den Flächen vor Ablauf der 25 Jahre erreicht, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Mit Zustimmung der UNB kann die Pflege daraufhin auch vor Ablauf der 25 Jahre eingestellt werden.“

Für die Ansaat der Extensivwiesen und Blühstreifen ist artenreiches, gebietsheimisches Saatgut zu verwenden. Prioritär ist zu prüfen ob die Möglichkeit eines Mahdgutübertrags

besteht. Grundsätzlich ist die Auswahl des Saatguts bzw. der Spenderfläche im Voraus mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.“

Zu Ausgleichsfläche 1:

Hier wird im Umweltbericht festgelegt, welches Saatgut für die Anlage der Extensivwiesenflächen verwendet werden soll. „Fräsen der bestehenden Wiese und Ansaat mit einer RSM Regio 17 Grundmischung für Extensivwiese gemäß der FLL "Empfehlungen für Begrünungen mit gebietsheimischem Saatgut", 2014 für UG 17 „südliches Alpenvorland“ sowie RegioZert (R) als Trockensaat.“

Zu Ausgleichsfläche 2:

Folgende Festsetzungen werden ergänzt:

Nach 10-jähriger Entwicklungszeit der Extensivwiese sind über den Winter je 15% der Fläche als Altgrasstreifen auf jährlich wechselnden Standorten zu erhalten.

Für die Streuobstpflanzung sollen landkreistypische Sorten gewählt werden (siehe https://www.landkreis-landsberg.de/natur_umwelt/fachberatung-fuer-gartenkultur-und-landespflge).

Pflege der Obstgehölze mit jährlichem Obstgehölzschnitt im Winter (hier wird eine Übergabe der Pflege an den Obst- oder Gartenbauverein, eine ähnliche Institution oder fachkundige Privatpersonen empfohlen)

Zu Ausgleichsfläche 3:

Hier wird noch korrigiert, dass sich die Ausgleichsfläche nicht in der Gemarkung Epfach, sondern in der Gemarkung Denklingen befindet.

In den textlichen Festsetzungen Ziff. D.12.3 wird nach dem 1. Satz noch aufgenommen:

„Die Ausgleichsfläche 3 ist eine CEF Maßnahme; diese Fläche ist rechtzeitig vor dem Eingriff herzustellen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam ist und Feld- und Wiesenbrütern als Lebensraum zur Verfügung steht.“

Zu Ausgleichsfläche 4 , Umweltbericht wird noch ergänzt:

Zwischen der Ausgleichsfläche und der Teilfläche ohne Bewirtschaftungsauflagen, ist ein 5 m breiter Pufferstreifen anzulegen, um negative Auswirkungen durch Düngung u. a. auf die angrenzende Ausgleichsfläche zu vermeiden.

Zu Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Zu Ausgleichsfläche 3:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und noch in den Umweltbericht aufgenommen, ebenso der Hinweis auf die Pflanzung von Streuobst.

In Ziff. Unter 6.1 im Absatz „Ermittlung der Eingriffsschwere“ wird der erste Satz noch redaktionell klargestellt.

Zur Anregung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens „Egart“:

Die genannten Ausgleichsflächen für das Vereinszentrum und die Neuanlage des Brun-
nens Stubental werden noch nachgemeldet, dass diese ins Ökoflächenkataster eingetra-
gen werden.

- **Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schr. v.
01.07.2020**

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zu o.g. Vorhaben
zuletzt mit Schreiben vom 05.11.2019 eine Stellungnahme ab.

Ergebnis der letzten Stellungnahme

Darin stellten wir fest, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nur dann
nicht entgegensteht, wenn der Bedarf einer Flächenneuanspruchnahme im weiteren Ver-
fahren plausibel dargelegt wird.

Bewertung der aktuellen Planfassung

In den aktuellen Planunterlagen (Fassung vom 25.05.2020) wurde eine Aufstellung der vor-
handenen gewerblichen Bauflächen bzw. deren Verfügbarkeit ergänzt. Demnach sind auch
die Flächen des nördlich des Planumgriffs liegenden Gewerbegebietes „Südlich der Epfa-
cher Straße“ bereits vergeben. Der Umfang der Neuausweisung wird durch die prognosti-
zierte Bevölkerungsentwicklung begründet und orientiert sich grob an einem Verhältnis von
2:1 Wohnbauflächen zu gewerblichen Flächen.

Obwohl die eher spornartige Entwicklung dem landesplanerischen Anspruch einer mög-
lichst kompakten Siedlungsstruktur nur unzureichend entspricht, können die bisherigen
Einwände zurückgenommen werden.

Ergebnis

Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Beschluss:

Der Hinweis, dass die Ausweisung der gewerblichen Baufläche den Erfordernissen der
Raumordnung nicht entgegensteht, wird begrüßt.

- **Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schr. v. 03.07.2020**

Wortlaut der Stellungnahme:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.02.2020 wurden die in der letzten wasserwirtschaftli-
chen Stellungnahme vorgebrachten Hinweise und Anregungen in die Planung aufgenom-
men. Zudem wurde ein geotechnischer Bericht vorgelegt, der die Möglichkeit der Versicke-
rung bestätigt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfiehlt sich, wo möglich, immer zuerst
eine Versickerung über den Oberboden.

Gegen die Bauleitplanung bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.

Beschluss:

Der Hinweis, dass gegen die Aufstellung keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen, wird begrüßt!

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 12 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Sanierung des bestehenden Gebäudes in 3 Wohneinheiten mit Friseursalon und Erweiterung um 3 Garagen mit einer Wohneinheit – Fl.Nr. 1563/5 Gemarkung Denklingen – Frühlingstraße 1

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1563/5 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken, sowie Läden und nicht störende Handwerksbetriebe sind nach § 4 BauNVO zulässig.

Die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung ist im Verhältnis zur Umgebungsbebauung jedoch deutlich erhöht.

Vor dem Hintergrund der Nachverdichtung im Innenbereich, sowie im Hinblick auf die Sparsamkeit von Flächen kann dies aus städtebaulicher Sicht jedoch so vertreten werden.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 13 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Nutzungsänderung, Einbau eines Zimmers in ehem. Garage/Werkstatt – Fl.Nr. 64/ 0 Gemarkung Epfach – Römerstraße 8

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 64/0 der Gemarkung Epfach wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 5 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Gebäude besteht bereits.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Mischsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 14 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Anbau eines Wintergartens im EG, eines Kinderzimmers im OG, Überdachung der best. Balkone, Änderung der Carports – Fl.Nr. 640/2 Gemarkung Epfach – Auenfeldweg 2

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 640/2 der Gemarkung Epfach wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 5 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Mischsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 15 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Erweiterung des bestehenden Wohnhauses durch Erhöhung und Ausbau des Dachgeschosses – Fl.Nr. 1150/6 Gemarkung Epfach – Guttenstall 6

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1150/6 der Gemarkung Epfach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Landwirtschaft vorsieht. Das Vorhaben ist nicht privilegiert nach § 35 Abs. 1 BauGB. Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Öffentliche Belange werden beeinträchtigt, da das Vorhaben u.a.

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht (§35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und
- die Verfestigung und Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB kann einer Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis höchstens zwei Wohnungen nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht oder die Verfestigung und Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt, wenn das Gebäude zulässigerweise errichtet worden ist, die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen ist und das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlage.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 16 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Ausbau und Erhalt eines denkmalgeschützten Bauernhauses – Fl.Nr. 31 Gemarkung Epfach – VIA CLAUDIA 27

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 31 der Gemarkung Epfach wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 5 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Gebäude besteht bereits.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Mischsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 17 Flurstück 2430 Gemarkung Denklingen - Antrag auf Außenstart- und -landeerlaubnis für Ultraleichtflugzeuge

Sachverhalt:

Auszug aus dem Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 30.07.2020:

„Die Herren Anton Eirenschmalz aus Schwabsoien und Michael Riedle aus Weilheim beantragen eine Außenstart- und –landeerlaubnis für das Ultraleichtflugzeug Sirius, amtliches Kennzeichen D-MUPM und weiteres Ultraleichtflugzeug, dessen Kennzeichen noch nicht feststeht, auf dem Grundstück Fl.Nr. 2430 der Gemarkung Denklingen. Es ist beabsichtigt, insgesamt höchstens 100 Starts und 100 Landungen pro Jahr durchzuführen. Wir bitten um Stellungnahme zu dem beabsichtigten Vorhaben.“

Beschluss:

Die Gemeinde Denklingen erhebt keine Bedenken und bringt keine Anregungen vor.

Abstimmung: Ja 13 Nein 2 Anwesend 15

TOP 18 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) - Beteiligung öffentlicher Aufgabenträger gem. § 139 BauGB und Beteiligung Betroffener gem. § 137 BauGB

Sachverhalt:

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange i.S.d. § 139 BauGB sowie der Betroffenen i.S.d.

§ 137 BauGB fand auf Grundlage des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)

in der Zeit vom 21.04.2020 bis 01.06.2020 statt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den im beiliegenden Dokument durch das Architekturbüro SEP Jochen Baur Architekten + Stadtplaner aus München erstellten Darstellungen über die Beteiligungsverfahren und Vorschläge zu den Abwägungen und daraus resultierenden Beschlüssen. Der Gemeinderat beschließt, dass alle Abwägungs- und Beschlussvorschläge vollinhaltlich angenommen werden.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 19 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) - Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“
--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Verfahren über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange i.S.d. § 139 BauGB sowie der Betroffenen i.S.d. § 137 BauGB in der Zeit vom 21.04.2020 bis 01.06.2020.

Beschluss:

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) beschließt der Gemeinderat die dieser Beschlussvorlage beiliegende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern“. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, das diesbezügliche Bekanntmachungsverfahren durchzuführen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 20 Zweiunddreißigste Flächennutzungsplanänderung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Flurstück 1320 Gemarkung Epfach – Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes auf dem Flurstück 1320 der Gemarkung Epfach hat den Zweck, ein Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Das Änderungsgebiet liegt südwestlich der Bahnlinie und südöstlich der Epfacher Lengelfeldstraße (Fl.Nr. 1222 der Gemarkung Epfach).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den rechtsgültigen Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet zum zweiunddreißigsten Mal zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 1320 der Gemarkung Epfach.

Die betroffene Fläche sind nachfolgend rot markiert dargestellt:



In der Änderung sollen die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Flächen in ein „Sondergebiet (SO) für Freiflächenphotovoltaikanlagen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO) geändert werden.

Die Planungsarbeiten werden an den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München beauftragt.

Abstimmung: Ja 13 Nein 2 Anwesend 15

TOP 21	Bebauungsplan „Photovoltaik - Volk“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Flurstück 1320 Gemarkung Epfach – Aufstellungsbeschluss
---------------	---

Sachverhalt:

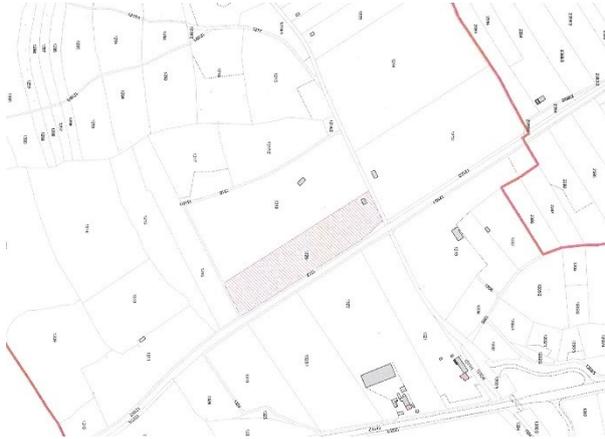
Die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik - Volk“ auf dem Flurstück 1320 der Gemarkung Epfach hat den Zweck, ein Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet mit dem Namen „Photovoltaik - Volk“.

Das Aufstellungsgebiet (Fl.Nr. 1320 der Gemarkung Epfach) liegt südwestlich der Bahnlinie und südöstlich der Epfacher Lengelfeldstraße (Fl.Nr. 1222 der Gemarkung Epfach).

Die betroffenen Flächen sind nachfolgend schraffiert dargestellt:



Auf dieser Fläche soll im Bebauungsplan ein Sondergebiet (SO) für Freiflächenphotovoltaikanlagen (§§1 Abs. 2 Nr. 10, 11 BauNVO) ausgewiesen werden.

Die Planungsarbeiten werden an den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München beauftragt.

Abstimmung: Ja 13 Nein 2 Anwesend 15

TOP 22 Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Baumeisterarbeiten - Genehmigung des 7. Nachtragsangebotes
--

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Datei
- Die Positionen und Preise wurden durch das Architekturbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 21.07.2020 der M. Haseitl Baugesellschaft mbH & Co. Betriebs KG aus Schongau. Die Nachtragssumme beträgt

596,18 Euro netto. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

TOP 23 Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Gerüstarbeiten - Genehmigung des 1. Nachtragsangebotes

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Dateien
- Die Positionen und Preise wurden durch das Architekturbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 21.07.2020 der Gerüstbau und –verleih Seyfert e.Kfm aus Zschopau. Die Nachtragssumme beträgt 8.247,50 Euro netto. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 13 Nein 2 Anwesend 15

TOP 24 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Es werden hiermit folgende Beschlüsse bekanntgegeben:

TOP 22 Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Genehmigung des Ingenieurvertrages für die Tragwerksplanung mit dem Ingenieurbüro Riedle aus Hohenfurch

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den nachfolgend abgedruckten, von der Gemeindeverwaltung Denklingen verfassten Ingenieurvertrag über die Tragwerksplanung mit dem Ingenieurbüro Riedle aus Hohenfurch.

**Ingenieurvertrag
für Leistungen der Tragwerksplanung
zwischen**

*der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Andreas Braunegger
- Auftraggeber, nachfolgend kurz „AG“ genannt -*

und

*dem Ingenieurbüro Michael Riedle, Wettersteinstraße 1, 86978 Hohenfurch, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Michael Anton Riedle m.eng. (univ.)
- Ingenieur, Auftragnehmer, nachfolgend kurz „AN“ genannt -*

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags sind die in Ziffer 3 definierten Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben „Neubau des Gebäudes Hackschnitzzellager, Lager VfL Denklingen, Hackschnitzelheizung“ auf dem Gebiet des Bebauungsplans „Bürger- und Vereinszentrum“ der Gemeinde Denklingen.

Das Vertragsobjekt soll nach Fertigstellung als Hackschnitzzellager, Lager VfL Denklingen, Hackschnitzelheizung genutzt werden. Die Ingenieurleistungen sind daher auf diesen Nutzungszweck auszurichten.

TOP 23 Baugebiet "An der Obstwiese" - Grünflächen u. a. - Beauftragung Landschaftsarchitekt

Sachverhalt:

Der vorletzte Schritt zur endgültigen Herstellung des Baugebietes „An der Obstwiese“ ist die Herstellung der Freianlagen außerhalb der Fahrbahnen. Auf Seite 1 des beiliegenden Angebotes sind die notwendigen Arbeiten aufgeführt. Der Erste Bürgermeister, der geschäftsleitende Beamte und der Bauhofleiter haben zusammen mit dem Straßenbauingenieur und Herrn Landschaftsarchitekten Patalong vom Ingenieurbüro Dr. Blasy - Dr. Øverland die notwendigen Arbeiten besichtigt. Dabei wurde Herr Patalong gebeten, für seine Leistungen ein Angebot abzugeben, das dieser Beschlussvorlage beiliegt.

Hinweis: Der letzte Schritt wird die Aufbringung des Asphaltfeinbetons und die Verfestigung der Geh-Kieswege sein. Das wird nicht mehr 2020 stattfinden, zumal zugewartet werden muss, ob noch Beschädigungen eintreten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass das Angebot des Ingenieurbüros Dr. Blasy - Dr. Øverland aus Eching am Ammersee vom 29.04.2020, das mit 11.382,95 Euro brutto abschließt, anzunehmen ist.

TOP 8 Photovoltaikanlage gemäß Rahmenplan - Genehmigung des Vertrages mit der Ökostrom24 GmbH & Co. KG aus Bad Wörishofen (Vollath)

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem dieser Beschlussvorlage beiliegenden Vertrag zu.

Abstimmung: Ja 11 Nein 3 Anwesend 14

TOP 9 Errichtung einer Arztpraxis - Teilungserklärung - Verbriefungsanerkennung

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Dr. Stefan Wohlrab in Buchloe vom 17.06.2020, URNr. 1191 / 2020 / Ti wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

zur Kenntnis genommen

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:35 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer